

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 6. Februar

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neubekanntmachung der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege..... 61

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

16. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.06.2013..... 62

Satzung der Stadt Emden über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts 63

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum..... 66

Bekanntmachung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0521 der Gemeinde Krummhörn, OT Greetsiel 67

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Greetsiel – Historischer Ortskern“ 68

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 201570

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR 71

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neubekanntmachung der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Stufe		Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen						*	Wochenstundenkontingent/Elternbeitrag								
		Eink. mtl	2-Pers. Haush.	3-Pers. Haush.	4-Pers. Haush.	5-Pers. Haush.	6-Pers. Haush.		bis 5	ü. 5-10	ü. 10-15	ü. 15-20	ü. 20-25	ü. 25-30	ü. 30-35	ü. 35-40	ü. 40
II	ab	1.200,00	1.500,00	1.800,00	2.100,00	2.400,00	2.400,00	20	13,20	26,40	39,60	52,80	66,00	79,20	92,40	105,60	118,80
III	ab	1.400,00	1.700,00	2.000,00	2.300,00	2.600,00	2.600,00	22	14,52	29,04	43,56	58,08	72,60	87,12	101,64	116,16	130,68
IV	ab	1.600,00	1.900,00	2.200,00	2.500,00	2.800,00	2.800,00	24	15,84	31,68	47,52	63,36	79,20	95,04	110,88	126,72	142,56
V	ab	1.800,00	2.100,00	2.400,00	2.700,00	3.000,00	3.000,00	26	17,16	34,32	51,48	68,64	85,80	102,96	120,12	137,28	154,44
VI	ab	2.000,00	2.300,00	2.600,00	2.900,00	3.200,00	3.200,00	28	18,48	36,96	55,44	73,92	92,40	110,88	129,36	147,84	166,32
VII	ab	2.200,00	2.500,00	2.800,00	3.100,00	3.400,00	3.400,00	30	19,80	39,60	59,40	79,20	99,00	118,80	138,60	158,40	178,20
VIII	ab	2.400,00	2.700,00	3.000,00	3.300,00	3.600,00	3.600,00	32	21,12	42,24	63,36	84,48	105,60	126,72	147,84	168,96	190,08
IX	ab	2.600,00	2.900,00	3.200,00	3.500,00	3.800,00	3.800,00	34	22,44	44,88	67,32	89,76	112,20	134,64	157,08	179,52	201,96
X	ab	2.800,00	3.100,00	3.400,00	3.700,00	4.000,00	4.000,00	36	23,76	47,52	71,28	95,04	118,80	142,56	166,32	190,08	213,84
XI	ab	3.000,00	3.300,00	3.600,00	3.900,00	4.200,00	4.200,00	38	25,08	50,16	75,24	100,32	125,40	150,48	175,56	200,64	225,72
XII	ab	3.200,00	3.500,00	3.800,00	4.100,00	4.400,00	4.400,00	40	26,40	52,80	79,20	105,60	132,00	158,40	184,80	211,20	237,60
XIII	ab	3.400,00	3.700,00	4.000,00	4.300,00	4.600,00	4.600,00	42	27,72	55,44	83,16	110,88	138,60	166,32	194,04	221,76	249,48
XIV	ab	3.600,00	3.900,00	4.200,00	4.500,00	4.800,00	4.800,00	44	29,04	58,08	87,12	116,16	145,20	174,24	203,28	232,32	261,36

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 300,00 €

* Anteil des Elternbeitrages an den Kosten der Tagesbetreuung in %

Aurich, 06. Februar 2015

Landkreis Aurich

Landrat

Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

16. Verordnung zur Änderung der vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.06.2013

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1960) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 17 und 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende 16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1 § 2 Abs. 3

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 5,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 6,00 €.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 8,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 9,00 €.

§ 2 Abs. 4

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 52,63m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 1,90 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 50,00m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,00 € pro Kilometer.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 43,47m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,30 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,66m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,40 € pro Kilometer.

§ 2 Abs. 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 € pro Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 02.03.2015 in Kraft.

Emden, den 03.02.2015

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

Satzung der Stadt Emden über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

Bereich: Westlich der Clara-Schumann-Straße und des Immingaweges, südlich der Richard-Strauß-Straße und der Carl-Orff-Straße sowie östlich der Bundesautobahn 31 und nördlich des Larrelter Tiefs.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Emden steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet westlich der Clara-Schumann-Straße und des Immingaweges, südlich der Richard-Strauß-Straße und der Carl-Orff-Straße sowie östlich der Bundesautobahn 31 und nördlich des Larrelter Tiefs.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung; gleiches gilt für die Aufzählung aller von dieser Satzung betroffenen Flurstücke.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung - Rahmenplan Conrebbersweg West



Grundstücke im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
01	<u>Emden</u>	2	10/137
02	<u>Emden</u>	2	13/53
03	<u>Emden</u>	2	14/12
04	<u>Emden</u>	2	14/13
05	<u>Emden</u>	2	14/14
06	<u>Emden</u>	2	14/15
07	<u>Emden</u>	2	14/16
08	<u>Emden</u>	2	14/18
09	<u>Emden</u>	2	15/6
10	<u>Emden</u>	2	15/7
11	<u>Emden</u>	2	16/4
12	<u>Emden</u>	2	17/2
13	<u>Emden</u>	2	18/2
14	<u>Emden</u>	2	19
15	<u>Emden</u>	2	20/84
16	<u>Emden</u>	2	21/14
17	<u>Emden</u>	2	25
18	<u>Emden</u>	2	28
19	<u>Emden</u>	2	60/14
20	<u>Emden</u>	2	60/36
21	<u>Emden</u>	2	258/46
22	<u>Larrelt</u>	4	15/2
23	<u>Larrelt</u>	4	39/2

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
24	<u>Larrelt</u>	16	16/8
25	<u>Larrelt</u>	16	16/14
26	<u>Larrelt</u>	16	16/15
27	<u>Larrelt</u>	16	17
28	<u>Larrelt</u>	16	18/8
29	<u>Larrelt</u>	16	18/10
30	<u>Larrelt</u>	16	18/12
31	<u>Larrelt</u>	16	18/13
32	<u>Larrelt</u>	16	18/14
33	<u>Larrelt</u>	16	19/8
34	<u>Larrelt</u>	16	19/9
35	<u>Larrelt</u>	16	19/10
36	<u>Larrelt</u>	16	20/1
37	<u>Larrelt</u>	16	20/2
38	<u>Larrelt</u>	16	20/3
39	<u>Larrelt</u>	16	21
40	<u>Larrelt</u>	16	22
41	<u>Larrelt</u>	16	23/2
42	<u>Larrelt</u>	16	23/3
43	<u>Larrelt</u>	16	24/1
44	<u>Larrelt</u>	16	25/7
45	<u>Larrelt</u>	16	26
46	<u>Larrelt</u>	16	27
47	<u>Larrelt</u>	16	28/5
48	<u>Larrelt</u>	16	30/11
49	<u>Larrelt</u>	16	37/6
50	<u>Larrelt</u>	16	65/5
51	<u>Larrelt</u>	16	66
52	<u>Larrelt</u>	16	69/11
53	<u>Larrelt</u>	17	12/4
54	<u>Larrelt</u>	17	12/10
55	<u>Larrelt</u>	17	12/11
56	<u>Larrelt</u>	17	12/12
57	<u>Larrelt</u>	17	12/13
58	<u>Larrelt</u>	17	13
59	<u>Larrelt</u>	17	14
60	<u>Larrelt</u>	17	15/4
61	<u>Larrelt</u>	17	15/5
62	<u>Larrelt</u>	17	16/2
63	<u>Larrelt</u>	17	16/3
64	<u>Larrelt</u>	17	16/4
65	<u>Larrelt</u>	17	17
66	<u>Larrelt</u>	17	18
67	<u>Larrelt</u>	17	19
68	<u>Larrelt</u>	17	20
69	<u>Larrelt</u>	17	21
70	<u>Larrelt</u>	17	22
71	<u>Larrelt</u>	17	23
72	<u>Larrelt</u>	17	24
73	<u>Larrelt</u>	17	25
74	<u>Larrelt</u>	17	26
75	<u>Larrelt</u>	17	27/1

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
76	<u>Larrelt</u>	17	28/1
77	<u>Larrelt</u>	17	29
78	<u>Larrelt</u>	17	30
79	<u>Larrelt</u>	17	31

Emden, den 04.02.2015

Stadt Emden

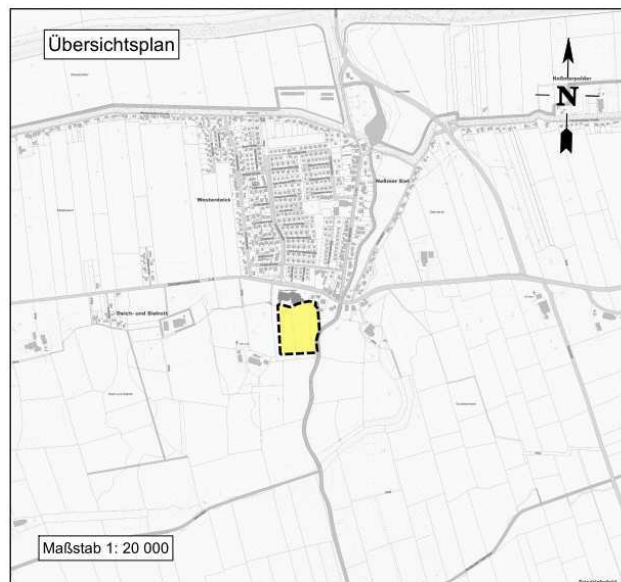
FD Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Dornum am 01.10.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 23.01.2015 Az. : ARL WE 21–21101-52027-39 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 04.01.2015

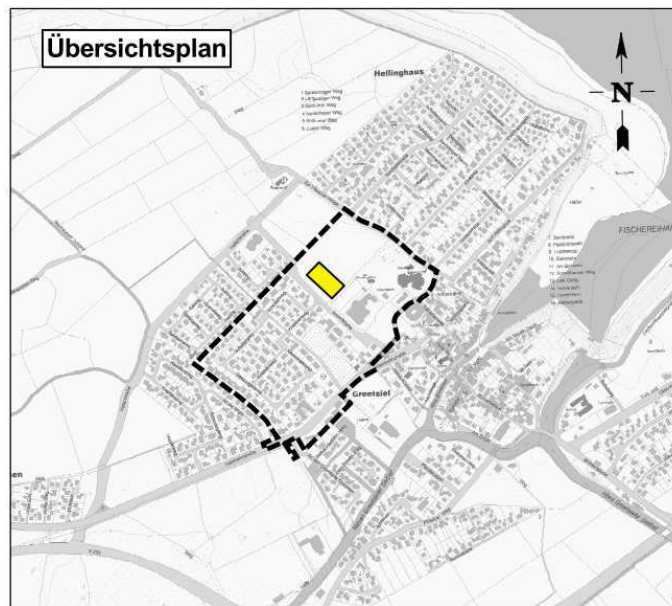
Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

**Bekanntmachung
der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0521
der Gemeinde Krummhörn, OT Greetsiel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 13.11.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0521, Änderung Nr. 11 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 04.01.2015

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Greetsiel – Historischer Ortskern“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Tage der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 28.01.2015 nachstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Greetsiel – Historischer Ortskern“ beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 19,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Greetsiel – Historischer Ortskern“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen den historischen Ortskern mit allen Grundstücken und Grundstücksteilen innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

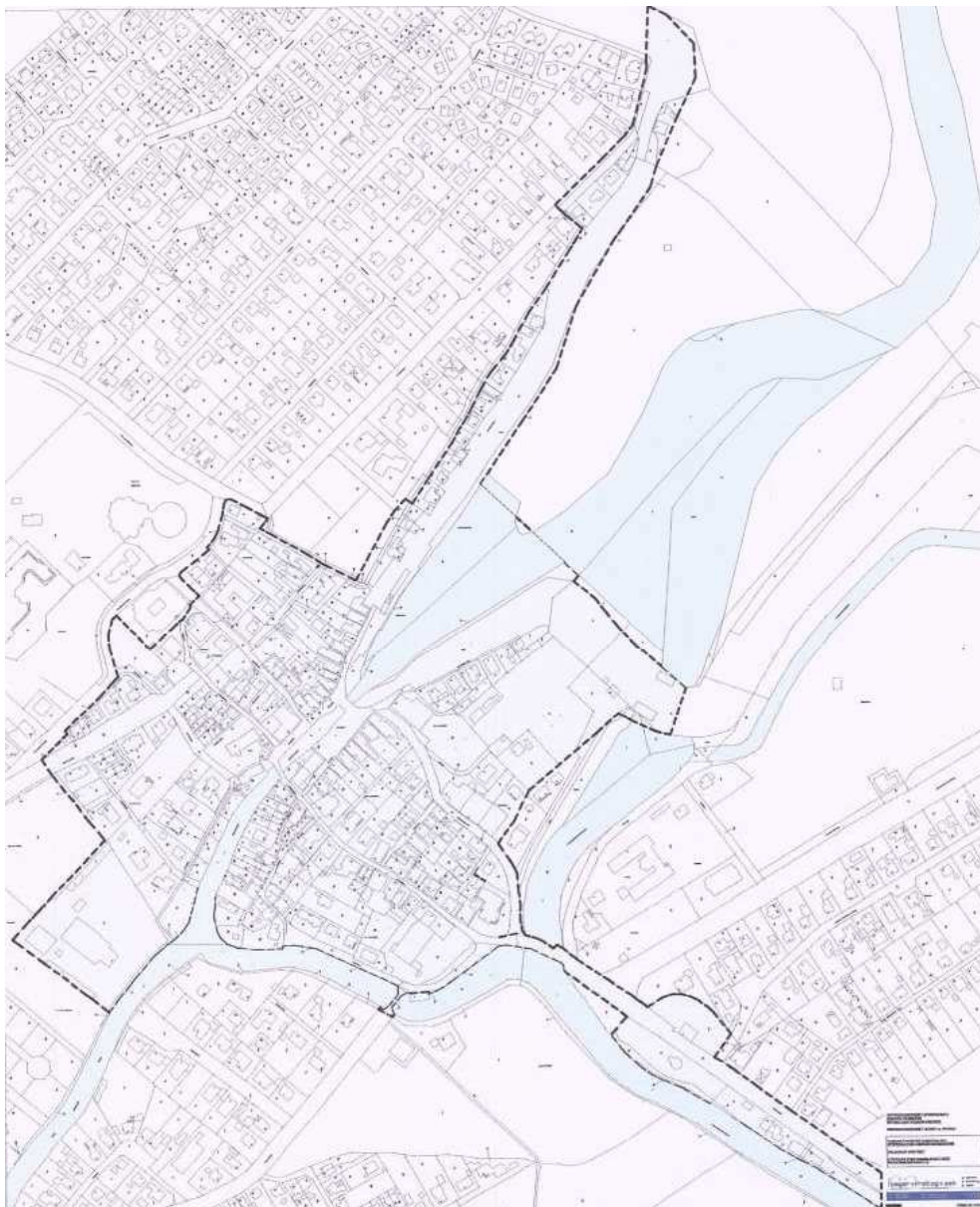
Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Krummhörn, den 29.01.2015

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Anlage 1 zur Sanierungssatzung „Greetsiel – Historischer Ortskern“
vom Rat am 28.01.2015 beschlossen



D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Haushaltssatzung
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts -
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 28. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.450.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.525.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.450.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.020.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.450.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.490.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2015 zu zahlende Umlage wird auf **1.890.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	812.202,85 €
Landkreis Leer:	649.631,77 €
Landkreis Wittmund:	428.165,38 €.

Wittmund, den 28. Januar 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Der Vorstand
(Hinrichs)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 02.03. bis 09.03.2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 02. Februar 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Es wird aufgrund der pflichtgemäß erfolgten Prüfung für 2011 bestätigt, dass

- der Haushaltsplan unter Einbeziehung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eingehalten wurde
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- d. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss grundsätzlich die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Wittmund, den 18.09.2014 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2011 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 28.01.2015 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der festgestellte Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 82.838,95 € € wird in die Überschussrücklage zur Finanzierung von Investitionen und zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen eingestellt. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2011 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 28.01.2015 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 09.03.2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 02.02.2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

gez. Hinrichs Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.